Auszug
aus der Dissertation des
Referendars **Dr. Euler** in Cassel.

„Die Todeserklärung Kriegsverschollener nach dem BGB. unter Berücksichtigung der Bundesratsbekanntmachung vom 18. April 1916."

Vorgelegt im Oktober 1919.

Rigorosum bestanden am 10. Oktober 1920.

Referent: Geheimrat Professor Dr. André.

Dem römischen Recht und dem älteren deutschen Recht ist die Todeserklärung Kriegsverschollener unbekannt. Die erste gesetzliche Regelung findet sich in der preußischen Verordnung vom 23. Oktober 1763. Diese ist maßgebend für die späteren Gesetze gewesen, die über die Todeserklärung Kriegsverschollener erlassen sind. Zu erwähnen sind die verschiedenen Verordnungen, die infolge der Freiheitskriege erlassen sind (Meyer'schen Listen), dann die Gesetze vom 24. Februar 1868 und 2. April 1872. Dies letztere Gesetz bringt zuerst die Gleichstellung von Nichtkombattanten mit den Angehörigen der bewaffneten Macht. Dieser Grundsatz ist in das BGB. übernommen worden.

Die materiellen Vorschriften des BGB. sind in § 15 BGB. geregelt. Der Begriff des Krieges ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Der Personenkreis des § 15 BGB. umfaßt die deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen der bewaffneten Macht, sowohl der eigenen wie einer fremden, sowie die diesen gleichgestellten Personen, die infolge eines Amts- oder Dienstverhältnisses oder zum Zwecke der freiwilligen Hilfeleistung sich bei der bewaffneten Macht, befunden haben. Ferner müssen die Kriegsteilnehmer während des Krieges vermißt und seitdem verschollen sein. Ist nun jemand kriegsverschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn drei Jahre seit dem Friedensschluß oder dem Aufhören der Feindseligkeiten verstrichen sind.

Das BGB. stellt dann im § 18 die Wirkungen der Todeserklärung und den Todeszeitpunkt fest. Er enthält sowohl eine Todesvermutung als auch eine indirekte Lebensvermutung daß der für tot Erklärte bis zum Tage der Todeserklärung gelebt habe.

Ferner stellt das BGB. im § 19 eine „Lebensvermutung" auf für solche Personen, die zwar verschollen, aber noch nicht für tot erklärt sind.

Diese Regelung der Todeserklärung hat sich für den Weltkrieg 1918/19 als unzureichend erwiesen. Es ist deshalb auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. Aug. 14 am 18. April 16 eine Verordnung erlassen worden, die den durch den Weltkrieg geschaffenen Erfordernissen entspricht. Diese Bundesratsbekanntmachung enthält sowohl materielle wie formelle Vorschriften. Die materiellen Vorschriften sind in §§ 1—3 geregelt.

In § 1 BBek. ist der Personenkreis einesteils eingeschränkt, insoweit nur solche Staatsangehörige und Angehörige der bewaffneten Macht des deutschen oder eines verbündeten oder befreundeten Staates für tot erklärt werden können, andererseits erweitert als zu dem Personenkreis des § 15 BGB, der hier mit übernommen ist, noch

solche Personen hinzukommen, die unter den Begriff des Heeresgefolges fallen, und weiterhin alle diejenigen, die in die „Gewalt" des Feindes geraten sind. Diese Personen müssen am Kriege teilgenommen haben und während des Krieges vermißt sein. Die Frist ist abgekürzt auf 1 Jahr gerechnet vom Zeitpunkt des Vermißtseins.

Der § 2 BBek. bestimmt als den Zeitpunkt des Todes den Tag, an welchem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Dies ist ein Jahr nach dem Vermißtsein, und stellt im Abs. 2 den Begriff des besonderen Kriegsereignisses auf. Für diesen Fall soll dieser Tag als Zeitpunkt des Todes gelten, vorausgesetzt, daß nicht der Verschollene das Ereignis überlebt hat.

Im § 3 der BBek. ist dann ebenso wie im § 10 BGB. eine allgemeine Lebensvermutung aufgestellt worden.

Die Sonderfälle der Luft- und Seeverschollenheit sind in dieser Verordnung nicht besonders geregelt.

Die formellen Vorschriften der BBek. unter Berücksichtigung der Bundesratsbekanntmachung vom 9. August 17 enthalten eine Reihe von Änderungen gegenüber den Vorschriften der ZPO., die soweit in Frage kommen.

Zunächst ist erforderlich ein Antrag vor dem zuständigen Gericht seitens eines Antragsberechtigten. Neu hinzu gekommen zu den Antragsberechtigten ist der Staatsanwalt, dem auch sonst noch weitere Befugnisse eingeräumt sind. Es folgt dann ein Aufgebotsverfahren, welches mancherlei Erleichterungen des Beweises enthält, z. B. über Beurkundungen. Ferner ist die Aussetzungsmöglichkeit des § 9 zu erwähnen.

Hält der Richter die zur Begründung der Todeserklärung erforderlich Tatsachen für gegeben, so erläßt er das Ausschlußurteil.

Gegen dieses Urteil gibt es einmal die Anfechtungsklage, weiterhin den Antrag auf Aufhebung des Ausschlußurteils durch den zu Unrecht für tot Erklärten. Die Stellung des Antrags ist an keine Form gebunden und ist eine zweckmäßige Erleichterung. Es sind genau wie im Aufgebotsverfahren Beweise zu erheben. Kommt das Gericht zu Zweifeln, so kann es auf den Weg der Anfechtungsklage verweisen.